



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
Kommunales Prüfungsamt

Mitteilung
über die überörtliche Prüfung
der Gebühreneinnahmen für Amtshandlungen
im Bereich der Fleischhygiene
im Landkreis Teltow-Fläming

Potsdam, den 5. Dezember 2013
3KPA-393-10-72

Tz.	Inhalt	Seite
0	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse.....	3
1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeines	5
3	Amtliche Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen.....	6
3.1	Personalausstattung.....	6
3.2	Entwicklung der Gebühren und Fallzahlen	6
4	Gebühren.....	7
4.1	Grundlage der Gebührenerhebung.....	7
4.2	Kalkulation der Gebühren	8
5	Durchführung von Kassengeschäften und Kassenprüfungen	10
6	Festlegungen zum Verwaltungshandeln	11
7	Gebührenbescheide und Einzug der Gebühren.....	11
8	Einzelfeststellungen.....	13
9	Hausschlachtungen/gewerbliche Schlachtungen	14
10	Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.....	15
11	Schlussbemerkungen	15

0 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

- 0.1 Die im Landkreis erhobenen Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene entbehren seit mehreren Jahren einer Kalkulation (vgl. Tz. 4).**
- 0.2 Die Genehmigungen für die Einrichtung von Einnahmekassen (Zahlstellen) lagen nicht vor (vgl. Tz. 5).**
- 0.3 Die Dienstanweisungen des Landkreises für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechen seit Jahren nicht dem geltenden Recht und sind anzupassen (vgl. Tz. 6).**
- 0.4 Die Abrechnung der Gebühren, die Erstellung der Gebührenbescheide sowie der Einzug der Gebühren erfolgte häufig nicht zeitnah (vgl. Tzn. 7 und 8).**

1 Vorbemerkungen

Dem Kommunalen Prüfungsamt (KPA) obliegt gemäß § 105 Abs. 3 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Landkreise und kreisfreien Städte. Dabei erstreckt sich die Prüfung unter anderem darauf, ob die Rechtsvorschriften und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten wurden.

Die finanzielle Lage der Landkreise ist seit Jahren aufgrund unterschiedlichster Ursachen angespannt. Vor diesem Hintergrund legt das KPA mit dieser Prüfung den Schwerpunkt auf die ordnungsgemäße Realisierung von Einnahmen des Verwaltungshaushaltes bzw. Einzahlungen der Finanzrechnung. Eine erste Datenerhebung bei den Landkreisen ergab, dass aufgrund struktureller Unterschiede und zahlreicher Besonderheiten eine vergleichende Untersuchung der betrachteten Einnahmearten zu keinen zuverlässigen Ergebnissen führt. Aufgrund dessen prüft das KPA ausgewählte Einnahmearten in jedem Landkreis. Die vergleichende Auswertung der Daten auf der Basis der durch den Landkreis Teltow-Fläming erteilten Auskünfte zu den Einnahmen aus Verwaltungsgebühren im Aufgabenbereich Veterinärverwaltung veranlasste das KPA, diese Einnahmeart näher zu prüfen.

Das KPA untersuchte vor Ort im Zeitraum vom 6. August 2013 bis 29. August 2013 mit Unterbrechungen den Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Fleischhygiene) des Landkreises Teltow-Fläming. Schwerpunkte der Prüfung waren die Gebühreneinnahmen aus der Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung, die Personalausstattung sowie die fallzahlenmäßige Erfassung der Tätigkeiten in diesen Bereichen. Die Prüfung hat neben einem risikoorientierten Prüfungsansatz insbesondere zum Ziel, Erkenntnisse über die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Einnahmenrealisierung in den genannten Bereichen zu gewinnen.

Um Entwicklungen und Tendenzen aufzeigen zu können, umfasst der Prüfungszeitraum die Haushaltsjahre 2007 bis 2012.

Die Prüfungsfeststellungen sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

B mit Randnummer = Bemerkung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.

H = Hinweis, zu dem keine Beantwortung erwartet wird.

2 Allgemeines

Die Aufgaben der öffentlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung werden im Land Brandenburg von den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen waren im Prüfungszeitraum:

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (EU ABI. Nr. L 165 S. 1, Berichtigung EU ABI. Nr. L191 S. 1), in der jeweils aktuellen Fassung,
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) vom 1. September 2005, Neufassung vom 22. August 2011,
- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, Nr. 7, S. 74,83), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28),
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452), Neufassung vom 7. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 11 S. 246),
- Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) vom 17. Juli 2007 (GVBl. II Nr. 20 S. 314), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2008 (GVBl. II/09, Nr. 01, S. 2),
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II/12, Nr. 48).

3 Amtliche Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen

Im Landkreis Teltow-Fläming werden die Aufgaben der Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung im Sachgebiet Lebensmittelüberwachung innerhalb des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wahrgenommen. Die Amtshandlungen bei der Durchführung der Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung sind gebührenpflichtig.

3.1 Personalausstattung

Zum 31. Dezember 2012 waren im Sachgebiet Lebensmittelüberwachung insgesamt 10,5 Stellen besetzt. Darüber hinaus beschäftigte der Landkreis per 31. Dezember 2012 zur Durchführung der amtlichen Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung 12 Tierärzte, die für insgesamt 12 Fleischbeschaubezirke zuständig waren.

3.2 Entwicklung der Gebühren und Fallzahlen

Die folgende Tabelle veranschaulicht, wie sich die Gebühren sowie die Fallzahlen für Schlachtier-, Fleisch und Trichinenuntersuchungen durch die beauftragten Tierärzte im Landkreis in den Jahren 2007 bis 2012 entwickelt haben:

Jahre	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Wilduntersuchungen	3.745	5.053	5.054	5.288	3.243	5.581
Hausschlachtungen	469	468	410	480	353	319
gewerbliche Schlachtungen	70.926	87.915	94.037	93.523	98.154	87.577
Fälle gesamt	75.140	93.436	99.501	99.291	101.750	93.477
Gebühreneinnahmen in €	182.885	187.747	16.287	29.099	51.195	58.409

Die Schwankungen bei den Fallzahlen für Wilduntersuchungen beruhen darauf, dass in den Jahren 2007 und 2011 eine geringere Anzahl von Wildschweinen untersucht wurde. Bei den Hausschlachtungen war mit Ausnahme des Jahres 2010 ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Die gewerblichen Schlachtungen stiegen bis zum Jahr 2011 mit leichten Schwankungen und gingen im Jahr 2012 zurück.

Die Gebühreneinnahmen waren in den Jahren 2007 und 2008 um ein Vielfaches höher als in den Folgejahren, da der Landkreis in diesen Jahren eigens festgelegte Rahmengebühren für

die Amtshandlungen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der GebOMLUV erhob.

Die im Jahr 2009 im Verhältnis zu den gestiegenen Fallzahlen stark gesunkenen Gebühreinnahmen beruhten auf einer teilweisen Rückerstattung von in den Jahren 2003 bis 2006 vereinnahmten Gebühren aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs aus dem Jahr 2009.

4 Gebühren

4.1 Grundlage der Gebührenerhebung

Grundlage für die Festsetzung der Gebühren im Betrachtungszeitraum waren die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (in der jeweils aktuellen Fassung), das Gebührengesetz des Landes Brandenburg und die Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz bzw. des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Für die Erhebung von Gebühren aus Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Maßnahmen hatte das zuständige Ministerium in der Gebührenordnung einen Gebührenrahmen vorgegeben, der mit Änderung der Gebührenordnung zum 1. Januar 2009 von Mindestgebühren gemäß EG Verordnung 882/2004 abgelöst wurde. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Höhe der Gebühren für diese Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung entsprechend den Vorgaben verwaltungsintern festlegen.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat die Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften in den Jahren 2007 und 2008 auf der Grundlage der Gebührenordnung des MLUV durch ein internes Gebührenverzeichnis festgesetzt.

Im Jahr 2009 hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Gebührensatzung des Landkreises aus dem Jahr 2003 rückwirkend für nichtig erklärt. Infolge dessen legte der Landkreis im Abschluss dieser gerichtlichen Verfahren fest, dass ab 2009 bei gewerblichen Schlachtungen nur die Mindestgebühren gemäß der EG VO 882/2004 und der Gebührenordnung des MLUV/MUGV erhoben werden.

Die Gebühren für Hausschlachtungen legte der Landkreis in einem Kriterienkatalog verwaltungsintern fest, der seit dem Jahr 2009 keinerlei Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen erfahren hat.

4.2 Kalkulation der Gebühren

Den Festlegungen des Landkreises zur Erhebung der Mindestgebühren gemäß der EG VO 882/2004 ab dem Jahr 2009 sowie den im Kriterienkatalog festgelegten Gebühren lag keine Kalkulation zugrunde.

B 1 Die im Landkreis erhobenen Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Fleischhygiene entbehren seit mehreren Jahren jeglicher rechtskonformen und -sicheren Kalkulation.

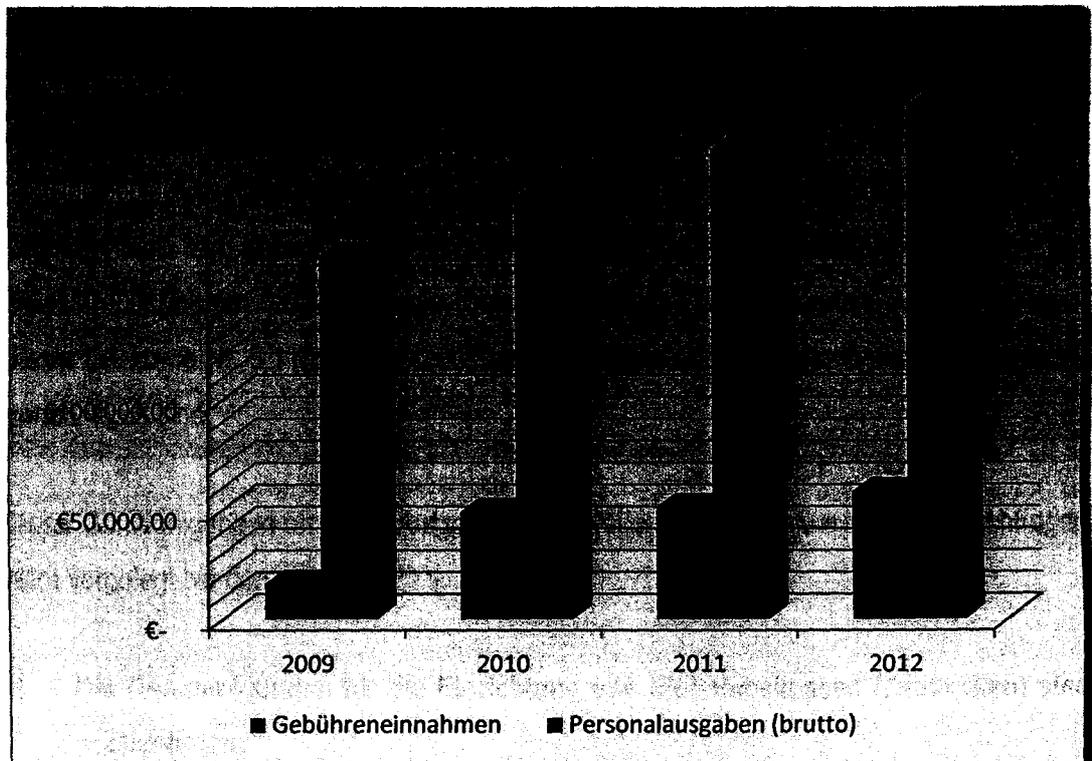
Eine Mindestgebühr kann nur erhoben werden, wenn die kalkulierten Kosten unter der in der EG VO 882/2004 festgelegten Mindestgebühr liegen. In Abschnitt VI dieser Verordnung sind die zu berücksichtigenden Kostenarten konkret festgelegt:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung, Reise- und Nebenkosten,
- Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchungen.

Daraus ergibt sich für den Landkreis i. V. m. § 4 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) eine rechtliche Verpflichtung, die eigenen Kosten für die Durchführung dieser Amtshandlungen zu ermitteln.

Das KPA hat den im Betrachtungszeitraum (2009 bis 2012) vereinnahmten Gebühren aus den Amtshandlungen für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung nur die Bruttovergütung (ohne Wegstreckenentschädigung) der beauftragten Tierärzte ohne Berücksichtigung weiterer amtsinterner Personal- und Sachkosten gegenübergestellt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung. Hierbei verweist das KPA auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming aus dem Jahr 2006. In diesem Bericht stellt das Rechnungsprüfungsamt die Lohnkosten den Gebühreneinnahmen gegenüber.

Festzustellen war, dass zum damaligen Zeitpunkt die „Deckungslücke“ aufgrund höherer Gebühren¹ noch nicht so gravierend war, als im nachfolgenden Diagramm dargestellt.



Gemäß §§ 4, 14 GebGBbg soll die den Verwaltungsaufwand berücksichtigende Höhe der Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert der öffentlichen Leistung für den Schuldner stehen.

Dies ist bei der oben dargestellten Quote von durchschnittlich 21% für das KPA nicht ersichtlich. Das KPA hält es aufgrund der angespannten Haushalts- und Finanzsituation des Landkreises für sehr bedenklich, weiterhin nur Mindestgebühren für die o. g. Amtshandlungen zu erheben.

Um weiteren finanziellen Schaden zu vermeiden bittet das KPA, dass die Gebühren zeitnah angepasst werden. Sinnvoll erscheint dabei eine Differenzierung zum Beispiel nach Großbetrieben, kleinen gewerblichen Schlachtstätten und ggf. Hausschlachtungen.

¹ Fleischhygienegebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Oktober 2003

5 Durchführung von Kassengeschäften und Kassenprüfungen

Die beauftragten Tierärzte vereinnahmten die Gebühren für die ambulante Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen und teilweise auch für Trichinenuntersuchungen von Wild bar vom Gebührenpflichtigen und überwiesen diese an den Landkreis. Darüber hinaus wurden im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Gebühren für die Trichinenuntersuchung von Wild ebenfalls in bar vereinnahmt.

Das KPA stellt fest, dass es sich hierbei um Einnahmekassen (Zahlstellen) gemäß Nr. 2 der Dienstanweisung Nr. 32/2002 für die Kreiskasse Teltow-Fläming handelt, die gemäß Nr. 4 dieser DA sowie Nr. 3.1 der DA 29/2001 vom Landrat in Abstimmung mit dem Kämmerer zu genehmigen sind.

Diese Genehmigungen für diese Aufgabenwahrnehmung konnten dem KPA auf Nachfragen nicht vorgelegt werden.

H Die Genehmigungen für die Einrichtung von Einnahmekassen (Zahlstellen) sind nachzuholen.

Dem KPA wurden stattdessen amtsinterne Festlegungen zum Umgang mit Bargeld vorgelegt. Dort sind die monatlichen Höchstbeträge, die die beauftragten Tierärzte vor Ort einnehmen dürfen, festgelegt. Diese Höchstbeträge lagen zwischen 100,- bis 500,- Euro je Tierarzt.

H Die individuell festgelegten Höchstbeträge sind nicht in jeden Fall eingehalten und kontrolliert worden.

Gemäß Nr. 4.3 der Dienstanweisung Nr. 29/2001 für Handvorschüsse und Zahlstellen der Kreisverwaltung Teltow-Fläming obliegt dem Amtsleiter die Pflicht, Kontrollen der Einnahmekassen vorzunehmen. Die Pflicht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises zur Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen bleibt davon unberührt.

H Im Prüfungszeitraum wurden die vorgeschriebenen Kassenprüfungen nicht durchgeführt.

Die Rechtspflicht, unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen, ergibt sich aus § 102 Abs. 1 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 4 d der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung.

6 Festlegungen zum Verwaltungshandeln

Der Landkreis hat zur Regelung seiner Haushaltswirtschaft Dienstanweisungen erlassen. Dem KPA wurden auf Nachfragen folgende Dienstanweisungen vorgelegt:

- DA Nr. 29/2001, Dienstanweisung für Handvorschüsse und Zahlstellen; 1. Änderung vom 23.3.2004,
- DA Nr. 31/2002, Dienstanweisung für das Anordnungswesen; 1. Änderung vom 1.01.2008,
- DA Nr. 32/2002, Dienstanweisung für die Kreiskasse,
- DA Nr. 33/2002, Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen,
- Amtsinterne Dienstanweisung Nr. 2007/01 des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur amtlichen Überwachung in Schlacht-, Wildbearbeitungs- und Zerlegebetrieben, sowie über die Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung.

B 2 Die im Landkreis derzeit noch gültigen Dienstanweisungen entsprechen nicht mehr dem geltenden Recht und bedürfen einer Anpassung.

Gemäß Art. 4 Kommunalrechtsreformgesetz gelten ab der Umstellung auf die Doppik die Regelungen zum doppischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Danach waren gemäß § 44 KomHKV zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung die Dienstanweisungen umgehend entsprechend anzupassen.

Das KPA erbittet eine Berichterstattung über die Umsetzung.

7 Gebührenbescheide und Einzug der Gebühren

Das KPA hat im Rahmen der örtlichen Erhebungen die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Gebührenerhebung geprüft. Die Untersuchung betraf die durch das Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt ausgestellten Gebührenbescheide für die Amtshandlungen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtstätten. Darüber hinaus bezog das KPA in die Untersuchung die von den Tierärzten ausgestellten Gebührenbescheide, deren Abrechnungen für die Amtshandlungen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie den Einzug der Gebühren durch den Landkreis ein.

Die Abrechnung der Amtshandlungen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in den gewerblichen Schlachtstätten erfolgte nach monatlicher Abrechnung der Tierärzte mittels Gebührenbescheid durch den Landkreis.

H Zwischen der Abrechnung der Tierärzte und der Erstellung der Gebührenbescheide für diese Leistungen lagen bis zu 6 Monate.

Gemäß § 27 KomHKV hat der Landkreis die Einziehung der Einnahmen zeitnah zu veranlassen.

Der Landkreis hatte für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen mit den beauftragten Tierärzten eine monatliche Abrechnung der vereinnahmten Gebühren vereinbart. Nach Durchsicht der Abrechnungsunterlagen teilte das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Kämmerei die zu vereinnahmende Gebühr mit. Die Tierärzte überwiesen mehrheitlich zeitnah die vereinnahmten Gebühren.

Bei den für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen von den Tierärzten vor Ort ausgestellten Gebührenbescheiden stellte das KPA in einigen Fällen Mängel fest. So kam es bei der Veranlagung durch fehlerhafte Festsetzung der Gebühren zu Über- bzw. Unterzahlungen der Gebühren durch den Gebührenschuldner. Auf einigen Gebührenbescheiden fehlten korrekte Angaben zur Schlachtstätte bzw. zum Adressaten des Gebührenbescheides.

Das KPA hat festgestellt, dass eine Prüfung der ausgestellten Gebührenbescheide auf sachliche und rechnerische Richtigkeit offenkundig nicht vorgenommen wurde. Auch wurden Über- oder Unterzahlung von Gebühren nicht weiter verfolgt.

H Gebührenbescheide sind inhaltlich auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg sind überzahlte Gebühren und Auslagen unverzüglich zu erstatten. Auf § 44 KomHKV wird verwiesen.

Das KPA bittet um künftige Beachtung.

8 Einzelfeststellungen

Im Februar 2012 und im Februar 2013 wurden bei einem Gebührenschuldner durch einen Tierarzt jeweils Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen vorgenommen, die Gebührenbescheide sollten vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erstellt werden. Die Berechnung und der Einzug Gebühren lagen bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des KPA nicht vor.

Ein beauftragter Tierarzt rechnete mit Duldung des Landkreises seit März 2012 seine erbrachten Leistungen im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nicht mehr ab. Aufgrund dessen ist nicht bekannt, ob diese Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in diesem Fleischbeschaubezirk noch erfüllt wird bzw. welche Gebührenauffälle dem Landkreis dadurch entstanden sind. Infolgedessen sind auch die durch den Landkreis weiterzugebenden statistischen Daten unvollständig.

B 3 Für durchgeführte Leistungen in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wurden in Einzelfällen keine Gebührenbescheide erstellt und die Gebühren somit auch nicht eingezogen.

Gemäß § 27 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung hat der Landkreis sicherzustellen, dass die ihm zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

Das KPA bittet, über das Veranlasste zu berichten.

9 Hausschlachtungen/gewerbliche Schlachtungen

Der Landkreis genehmigte auf Antrag gewerbliche Schlachtstätten. Diesen wurden für die durchgeführten Amtshandlungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischschau die Mindestgebühren gemäß EG Verordnung und der GebOMUGV berechnet. Die Gebühren gestalteten sich im Vergleich zu den Gebühren für die Hausschlachtungen auszugsweise wie folgt:

Tierart	gewerbliche Betriebe*	Hausschlachtung**
Rind (ausgewachsen)	5,00 €	14,40 €
Schwein bis 25 kg	0,50 €	9,90 €
Schwein ab 25 kg	1,00 €	
Schafe/Ziegen bis 12 kg	0,15 €	7,60 €
Schafe/Ziegen ab 12 kg	0,25 €	

* ohne Großbetriebe, Mindestgebühr gemäß GebOMUGV und EG VO 882/2004

** gemäß Kriterienkatalog des Landkreises

Das KPA stellte nach Durchsicht der Unterlagen fest, dass es sich bei einigen dieser gewerblichen Schlachtstätten z.B. um bäuerliche Familienbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe (Pflanzenhandel) bzw. Lohnschlächter handelt, die einerseits nur ein bis drei Tiere im Vierteljahr schlachteten bzw. andererseits zusätzlich Schlachtungen für Privatpersonen durchführten. Die Auskünfte des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes auf Rückfragen des KPA waren unbestimmt und teilweise widersprüchlich.

Das KPA hat zudem festgestellt, dass in zwei gewerblichen Schlachtstätten die Gebührenerhebung unterschiedlich gehandhabt wurde. Es wurden hier Gebührenbescheide für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowohl für gewerbliche Schlachtungen als auch für Hausschlachtungen ausgestellt.

Diese Verfahrensweise bestand bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des KPA.

Das KPA regt an zu überdenken, ob der Verwaltungsaufwand, der dem Landkreis für gewerbliche und sogenannte Hausschlachtungen in ein und derselben Schlachtstätte entsteht, so unterschiedliche Gebührenhöhen rechtfertigt. Der dem Landkreis tatsächlich anfallende Verwaltungsaufwand für Amtshandlungen in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sollte sich in den Gebühren widerspiegeln.

Nach den Tarifstellen 9.13 / 9.14 der GebOMUGV sind die Gebühren für Schlachtungen, die nicht der EG VO unterliegen (Hausschlachtungen), entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der Amtshandlungen zu erheben.

Das KPA bittet um Stellungnahme.

10 Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat in den Jahren 2006, 2009 und 2011 im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mehrere Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt und seine Beanstandungen der Verwaltung bekannt gegeben. Die Umsetzung der Empfehlungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt zugesichert.

Das KPA hat während der Erhebungen festgestellt, dass die durch das Rechnungsprüfungsamt aufgezeigten Mängel nur teilweise bzw. noch gar nicht behoben worden waren:

So ist die Verwaltungsleitung der Aufforderung, das Verwaltungshandeln durch Erlass von Dienstanweisungen gemäß § 44 KomHKV zu regeln bisher nicht nachgekommen.

Die Rechtzeitigkeit der Gebührenerhebung ist nicht gewährleistet, da Gebührenbescheide auch jetzt noch bis zu sechs Monate nach der Abrechnung durch die Tierärzte erstellt werden.

Der individuell festgesetzte Höchstbetrag der Einnahmekassen für Tierärzte wird bis heute bei der Mehrheit der Tierärzte überschritten.

B4 Die Beanstandungen und Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden teilweise noch nicht umgesetzt.

Das KPA bittet um Bericht und künftige Beachtung.

11 Schlussbemerkungen

Die Prüfung des KPA hat ergeben, dass die Amtshandlungen im Bereich der Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen hohes Optimierungspotential aufweisen.

Das KPA erachtet es für dringend notwendig, die Gebühren für Amtshandlungen bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu kalkulieren.

Um ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass der Landkreis umgehend seine Dienstanweisungen den gesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften anpasst.

Den Forderungen des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes, das in mehreren Prüfungen bereits berichtet und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt hat, sollte konsequent Rechnung getragen werden.

Das KPA erwartet, dass die dargelegten Mängel zeitnah behoben werden.



Schlinkert